



**Satzung der Stadt Halle (Saale)  
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner  
städtebaulichen Gestalt nach § 172 (1) BauGB  
„Solbad Wittekind“  
(Erhaltungssatzung Nr. 8)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 112 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 und 3). Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Landesbauordnung sowie Denkmalschutzgesetz.

**§ 3  
Genehmigungspflicht**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Auch die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden; wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, die baulichen Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie das Ortsbild und das Landschaftsbild prägen und von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.



#### **§ 4 Zuständigkeit, Verfahren**

Über eine Genehmigung entscheidet die Stadt Halle (Saale).  
Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, erfolgt die Entscheidung über das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4. BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 21.02.2001 beschlossene Erhaltungssatzung für das „Solbad Wittekind“ (Erhaltungssatzung Nr. 8) wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 01.03.2001

gez.  
Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -